

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die internationalen Masterstudiengänge „International Master in Data Analytics“ und „International Master in Software Engineering“

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. S. 333) und des § 18 Absatz 8 Sätze 2 und 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320) hat die Universität Hildesheim, Fachbereich 4, Mathematik, Naturwissenschaften, Wirtschaft und Informatik am 24.01.2024 folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung zu den internationalen Masterstudiengängen „International Master in Data Analytics“ und „International Master in Software Engineering“ beschlossen. Die Genehmigung des Stiftungsrates erfolgte am 20.03.2024.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu den internationalen Masterstudiengängen „International Master in Data Analytics“ und „International Master in Software Engineering“. Zugang und Zulassung für die Studiengänge erfolgen getrennt je Studiengang.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zu den internationalen Masterstudiengängen ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Angewandte Informatik oder in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich geeignet ist, trifft die hierfür zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind auch Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber mindestens 144 Leistungspunkte nachgewiesen werden können und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im

Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die Englisch nicht als Erstsprache erworben haben, müssen ausreichende Englisch-Kenntnisse nachweisen. Ausreichende Englisch-Kenntnisse können wie folgt nachgewiesen werden:
- a) durch einen mindestens einjährigen Berufs- oder Studienaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten 10 Jahre vor Eingang des Zulassungsantrags,
 - b) durch ein mindestens einjähriges Studienprogramm, das vollständig auf Englisch absolviert und erfolgreich abgeschlossen wurde, innerhalb der letzten 10 Jahre vor Eingang des Zulassungsantrags,
 - c) durch Nachweis folgender Mindestanforderungen in anerkannten Tests oder Nachweis entsprechender Anforderungen in gleichwertigen Tests, die nicht älter als 10 Jahre vor Eingang des Zulassungsantrags sind:

Test	Mindestleistung
Common European Framework	Stufe B2
Paper-based TOEFL	500 Punkte
Computer-based TOEFL	173 Punkte
Internet-based TOEFL	61 Punkte
International English Language Testing (IELTS)	Niveaustufe 5
Cambridge Main Suite	First Certificate in English (FCE) mit Mindestnote B oder Certificate in Advanced English (CAE) mit Mindestnote C.

- d) durch Nachweis des Erwerbs einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung, die, sofern das Zeugnis keine Stufen nach Common European Framework ausweist, in der Regel dann die Vermutung zulässt, dass die Stufe B2 des Common European Framework in Englisch erreicht wurde, sofern entweder
 - i) Englisch mindestens sechs Jahre und bis zum Abitur belegt wurde oder
 - ii) Englisch Bestandteil der Abiturprüfung war und mit mindestens 10 Punkten abgeschlossen wurde.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Die internationalen Masterstudiengänge beginnen jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 31. August für das Wintersemester und bis zum 15. Februar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein, sofern die Bewerberin bzw. der Bewerber eine EU-Staatsbürgerschaft besitzt. Ist dies nicht der Fall, muss die schriftliche Bewerbung mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 30. Juni für das Wintersemester und bis zum 15. Dezember für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 15. April und für das Wintersemester bis zum 15. Oktober bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 3 gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Universität Hildesheim ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 4 sind folgende Unterlagen elektronisch beizufügen. Falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, so sind diese in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) ggf. Nachweise nach § 2 Abs. 2 und 3.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 1 und 2 und weitere zu berücksichtigende Kriterien werden für die Bewerberinnen und Bewerber Punkte vergeben. Aus den so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Gesamtpunktzahl ergibt sich als Summe der Punkte für die Abschluss-/Durchschnittsnote und der Punkte für die besondere Eignung für den entsprechenden Studiengang. Dabei werden für die Abschlussnote maximal 90 Punkte, für die besondere Eignung für den Studiengang maximal 80 Punkte vergeben.
- (4) Die Punktzahl für die Abschluss-/Durchschnittsnote ergibt sich für Noten aus dem Notenschema 1.0 (beste) – 4.0 (schlechteste) aus folgender Berechnungsformel:

$$\text{Punkte Abschlussnote} = (\text{MaxP}) 90 * (4 - \text{Note}) / 3$$

d.h., die beste Note 1.0 ergibt 90 Punkte, die schlechteste, als bestanden gewertete Note 4.0 ergibt 0 Punkte. Für andere Notenschemata erfolgt die Umrechnung entsprechend.

- (5) Die Punktzahl für die besondere Eignung für einen Studiengang bemisst die Auswahlkommission anhand einer Auswahl der folgenden Kriterien:
 - a) Umfang und Noten von Bachelor-Modulen mit engem inhaltlichen Bezug zur Studienvariante,
 - b) Forschungstätigkeiten mit inhaltlichem Bezug zur Studienvariante,
 - c) praktischen Tätigkeiten mit inhaltlichem Bezug zur Studienvariante,
 - d) ggf. einem Auswahlinterview.

Die genaue Gewichtung der Kriterien wird mindestens 6 Wochen vor Öffnung des Bewerbungsportals auf der Internetseite

<https://www.uni-hildesheim.de/fb4/ordnungen/da/> (für Data Analytics)

<https://www.uni-hildesheim.de/fb4/ordnungen/se/> (für Software Engineering)

veröffentlicht.

- (6) Auswahlinterviews werden mit all denjenigen Bewerbern geführt, die durch die maximal im Auswahlinterview erreichbaren Punkte einen Rangplatz erreichen könnten, mit dem sie zugelassen werden. Die Auswahlkommission (§5) bestellt geeignete Interviewer und legt Rahmenbedingungen für die Interviews fest.
- (7) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.
- (8) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Der Nachweis nach Satz 2 ist für das Wintersemester bis zum 31. März und für das Sommersemester bis zum 30. September

zu erbringen. Anderenfalls wird die Zulassung unwirksam, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

§ 5

Auswahlkommissionen für die internationalen Masterstudiengänge

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Mathematik, Naturwissenschaften, Wirtschaft und Informatik eine Auswahlkommission für jeden internationalen Masterstudiengang. Die Aufgaben der Auswahlkommission können auf Beschluss des Fachbereichsrats an den Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs übertragen werden.
- (2) Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Die Auswahlkommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellenvertreter. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit ergibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Bewertung der besonderen Eignung nach § 4 Abs. 5, d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.Die Aufgabe nach a) kann die Auswahlkommission im Einvernehmen mit dem Immatrikulationsamt an das Immatrikulationsamt delegieren.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt frühestens am Tag nach Abschluss des Zulassungsverfahrens, unabhängig davon spätestens mit Beginn des Semesters. Er endet spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn. Die Studienplatzvergabe erfolgt auf Basis einer Rangliste, die anhand der Note des Bachelorabschlusses bzw. der Durchschnittsnote nach § 4 Abs. 2 Satz 1 gebildet wird. Besteht zwischen einzelnen

Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft.